



**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 66

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer

- Übersicht - Comp.ASS - Newsletter LSB Nr. 66

Infos aus dem Update KOM Q1/2024 (Einspielung in comp.ASS am 03.05.2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Fehler beim Status „vorläufige Zahlungseinstellung“	2
2. Überweisung des tatsächlichen Betrages bei Eigenheimen	2
3. Fehler, die behoben worden sind.....	3
4. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden.....	3
5. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet	5
6. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit	5
7. Weiterhin vorhandene Fehler	5

¹ Die in der Übersicht gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Fehler beim Status „vorläufige Zahlungseinstellung“

Mit Aufgabe vom 14.03.2024 wurde mitgeteilt, dass von anderen comp.ASS-Anwendern Fehler im Zusammenhang mit der Nutzung gemeldet wurden:

1. sind im Fall Einbehalte vorhanden, werden diese nicht mehr angezeigt, wenn der Fall wieder auf Aktiv gestellt und gebucht werden soll.
2. wird der Status für zwei Monate und mehr genutzt, kann es bei der Nachzahlung der "normalen" Leistungen dazu kommen, dass die bereits ausgezahlten KV-Beiträge erneut - also doppelt - gezahlt werden.

Bitte vorsichtshalber den Status nicht mehr nutzen, bis die o.g. Fehler behoben wurden.

Wer den Status aktuell nutzt, bitte bei einer Auszahlung genau kontrollieren, ob alle Beträge stimmen.

Weiterer Hinweis: dieser Status ist nur zu verwenden, wenn es um die Weiterzahlung der KV/PV/ZV-Beiträge geht. Sind im Fall anderweitige Rückrechnungen vorzunehmen, muss der Status dafür wieder auf teilaktiv/aktiv gestellt werden. Andernfalls kann es zu falschen Rückrechnungsergebnissen kommen.

2. Überweisung des tatsächlichen Betrages bei Eigenheimen

Auch bei Eigenheimen kann es vorkommen, dass die Kosten der Unterkunft an Dritte überwiesen werden sollen (z.B. Hausverwaltung oder Versorgungsunternehmen).

Sind die Kosten unangemessen, konnte man bisher nicht – wie bei der Miete – entscheiden, ob der tatsächliche oder der angemessene Betrag überwiesen werden soll.

Dies ist nunmehr möglich. Die Einstellung ist auf der Reg.Karte „8 Rentabilitätsberechnung“ vorzunehmen:

The screenshot shows the 'Rentabilitätsberechnung' (Profitability Calculation) interface. The main form contains the following fields and values:

- Anschrift: Prinzenstraße 12, 37073 Göttingen
- Ermittlung Mietwert: 80 qm x 0,00 EUR/qm x 12 Mon. = 0,00 EUR
- Baujahr: 1975
- Dauernde Lasten (Zinsen): 0,00 EUR
- Grundsteuer: 0,00 EUR
- Öffentliche Abgaben (Müll): 0,00 EUR
- Öffentliche Abgaben (Schornsteinfeger): 0,00 EUR
- Wasser / Abwasser: 0,00 EUR
- Gebäudeversicherung: 0,00 EUR
- Instandhaltung / Instandsetzung: 0,00 %
- Sonstige Bewirtschaftungskosten pauschal: 0,00 %
- Jahresausgaben: 0,00 EUR
- Tatsächlicher / nachr. Betrag: 400,00 EUR
- Berechnungsbetrag: 0,00 EUR

The dropdown menu for 'Kz Überw. Tats. Betrag' is set to '2 - Berechnungsbetrag'.

3. Fehler, die behoben worden sind

- **Mehrbedarf Alleinerziehung:** erfasste man ein Kind z.B. mit 2 anteiligen Zeiträumen in einem Monat (01.01.2024 – 10.01.2024 und 20.01.2024 – 30.01.2024) wurde der zweite Datensatz zur Berechnung des Mehrbedarfes nicht berücksichtigt. Dieser Fehler wurde nunmehr behoben und der Mehrbedarf wird wieder korrekt berechnet.
- **Kindersofortzuschlag:** hier gab es Fälle, wo der Sofortzuschlag auch gezahlt werden sollte, obwohl die komplette Bedarfsgemeinschaft keinen Leistungsanspruch (mehr) hatte. Dieser Fehler wurde behoben, so dass kein Sofortzuschlag mehr von comp.ASS angelegt wird.
- **Grundfreibetrag i.H.v. 520 €: Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und BAföG- oder BAB-Leistungen.**
Der Freibetrag wurde falsch berechnet, wenn es Abzüge vom Bruttoeinkommen gab. Die Behebung des Fehlers ist bereits mit einem Hotfix erfolgt, siehe Aufgabe vom 21.03.2024.

Beispiel:

Kind A erhält 511 € BAföG-Leistungen. Zusätzlich hat es ein Erwerbseinkommen i.H.v. 653 € brutto und 480 € netto. In der Berechnung des Erwerbseinkommens wird eingestellt, dass der Grundfreibetrag § 11b Abs. 2 b SGB II zu gewähren ist.

Berechnung:

Vorname Nachname - geboren am - erwerbsfähig	Gesamt	Ja	Ja	Ja
Regelleistung	2.018,00	451,00	420,00	451,00
Gesamtbedarf	2.018,00	451,00	420,00	451,00
Kindergehalt (1. Kind)	250,00			
Kindergehalt (2. Kind)	250,00			
1. Brutto-Erwerbseinkommen	653,00		653,00	
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	173,00-		173,00-	
Leistungen nach BaföG	511,00		511,00	
Grundfreibetrag pauschal	520,00-		520,00-	
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	39,90-		39,90-	
Verbleibender Gesamtbedarf	1.086,90	451,00	11,10-	451,00
Bedarfsanteile		41,07%	0,00%	41,07%
Gesamteinkommen	931,10	0,00	431,10	0,00
Bedarf ./.. Einkommen	1.086,90	451,00	11,10-	451,00

Diese Berechnung war falsch. Auch hier darf nur der Grundfreibetrag i.H.v. 480 € abgesetzt werden.

4. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden

- Die Berechnung „2/021 sonstiger Mehrbedarf“ wurde zum 30.11.2023 befristet. Eine Überprüfung der vorhandenen Berechnungen hat ergeben, dass eigentlich immer eine andere Berechnung hätte genutzt werden müssen. Damit ist diese Berechnung somit überflüssig.
- Die Berechnung „2/005 Mehrbedarf § 21 VI Darlehen“ wurde ebenfalls befristet, da sie nicht benötigt wird.

- Die Berechnung **„2/008 Mehrbedarf Warmwasser Winterbrand“** wurde zum 29.02.2024 befristet, da sie nie genutzt wurde und somit gar nicht benötigt wird.
- Im Hinblick auf die Datenmigration in das neue Fachverfahren wurden bezüglich des **Mehrbedarfes gem. § 21 Abs. 6 SGB II** neue Berechnungen angelegt: „2/030 MB § 21 VI SGB II“, „2/031 MB § 21 VI SGB II Arzneimittel / Pflegeart.“, „2/032 MB § 21 VI SGB II Dolmetscher“, „2/033 MB § 21 VI SGB II Fahrkosten med.“, „2/034 MB § 21 VI SGB II Fahrkosten Umgang“ und „2/035 MB § 21 VI SGB II Haushaltshilfe“. Dies bisherige Berechnung „2/004 Mehrbedarf § 21 Abs. 6 SGB II (Zuschuss)“ soll entsprechend nicht mehr genutzt werden.
- Die Berechnung **„2/056 Taschengeld U-Haft“** wurde zum 29.02.2024 befristet, da sie nie genutzt wurde und somit gar nicht benötigt wird.
- Die **Berechnungsgruppe** „Kostenaufwändige Ernährung“ wurde umbenannt in **„Mehrbedarf Kostenaufwändige Ernährung“**.
- Es gibt eine neue Berechnung **„9/053 Verzinsung von Ansprüchen Regelbedarfe“**. Bisher gab es nur eine Berechnung bezüglich der Verzinsung von Ansprüchen KdU (9/052), so dass eine weitere Berechnung benötigt wurde.
- **Renovierungskosten** für Mietwohnungen gehören zu den Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II. Daher wurde die bisherige Beihilfeberechnung „9/033 Renovierungskosten“ ergänzt mit „...NICHT mehr verwenden“. Bitte die neue Berechnung **„5/032 Renovierungskosten“** verwenden, die sich in der Berechnungsgruppe für die KdU befindet.
Für Eigenheimbesitzer ist wie gewohnt die Berechnung „5/310 Instandhaltungs- und Reparaturkosten“ zu nutzen.
- Es gibt zwei neue Berechnungen für ergänzende Darlehen gem. § 24 Abs. 4 SGB II:
9/112 ergänz. Darlehen § 24 Abs. 4 Regelleistung
9/113 ergänz. Darlehen § 24 Abs. 4 KdU
Diese Berechnungen sind zu nutzen, wenn ein laufender Beihilfeanspruch verbleibt.
Beispiel: monatlicher Leistungsanspruch beträgt 900 €. Es wird Arbeit aufgenommen, wodurch ein Einkommen i.H.v. 600 € angerechnet wird, so dass ein Anspruch i.H.v. 300 € verbleibt. Im ersten Monat wird ein Darlehen gem. § 24 Abs. 4 i.H.v. 600 € gewährt. Hierfür sind die neuen Berechnungen zu verwenden, wobei die korrekte Belastung der Produktkonten für Bund und Kommune zu beachten ist.
Entfällt der Leistungsanspruch durch das Einkommen komplett und es wird ein Darlehen gewährt, ist wie bisher auch der Falldatensatz auf die Darlehensgewährung umzustellen.
- Die **Darlehensberechnung „9/101 allgm. Darlehen | Nicht Kdu“** bitte nicht mehr benutzen. Der Hinweis „NICHT Verwenden“ wurde ergänzt. Auch hier hat eine Überprüfung ergeben, dass es für jede Darlehensart bereits eine korrekte Berechnung gibt, so dass diese Berechnung überflüssig ist. Beihilfeberechnungen können nicht befristet werden, so dass sie nicht ausgeblendet werden kann.
- Berechnung **9/106** wurde von "Darlehen Heizkosten" umbenannt in **"Darlehen Heizenergie § 22 Abs. 8 SGB II"**
- Berechnung **9/107** wurde von "Darlehen Mietschulden" umbenannt in **"Darlehen Mietschulden § 22 Abs. 8 SGB II"**.
- Neuanlage: **9/115 Darlehen Stromschulden § 22 Abs. 8 SGBII**
- Neuanlage: **9/116 Darlehen Wasserkosten § 22 Abs. 8 SGBII**
- Neuanlage: **9/117 Darlehen Renovierungs- und Umzugskosten**

5. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet

./.

6. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit

./.

7. Weiterhin vorhandene Fehler➤ **Bagatellgrenze:**

- Beträgt die Überzahlung exakt 50 € wird in comp.ASS bei der Rückrechnung auch noch bezüglich der Bagatellgrenze nachgefragt, obwohl die Bagatellgrenze nur bis 49,99 € gilt
- Nach der Rückrechnung 5 kann es vorkommen, dass Freibeträge befristet werden

➤ Funktion der Tab-Taste in den Feldern mit Datum vonbis

➤ **Überweisungstext in den Berechnungen** wird nicht abgespeichert. wenn z.B. bei einer Nebenkosten-, oder Heizkostenberechnung der Überweisungstext eingepflegt wird, wird dieser nicht abgespeichert, auch wenn es im ersten Moment so aussieht. Lässt man das Feld allerdings leer, so kommt der Hinweis, dass ein Überweisungstext unbedingt erforderlich ist.

Als Umgehungslösung bitte bei beim Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" den Überweisungstext eintragen.

➤ Wenn ein **Erwerbseinkommen befristet oder gelöscht** wird, wird der Grundfreibetrag und der Einkommensfreibetrag nicht mit befristet oder gelöscht. Diese Berechnungen müssen dann manuell beendet oder gelöscht werden.➤ Bei Personen mit einem **Einkommen aus Erwerbseinkommen und einem Einkommen aus Ehrenamt unter 100 €** wird der Grundfreibetrag nicht korrekt berechnet, wenn es sich um einen anteiligen Monat handelt

Hinweis: durch die Gesetzesänderung zum 01.07.2023 dürfte es kaum noch Fälle mit Anrechnung von Einkommen aus Ehrenamt geben.

Beispiel (Fall beginnt am 15. Mai 2021):

Korrekte Anrechnung im Juni (ganzer Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	400,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	60,00
Grundfreibetrag pauschal	160,00-	160,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	60,00-	60,00-
Verteilbares Einkommen	240,00	240,00

Falsche Anrechnung im Mai (anteiliger Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	
- berücksichtigter Betrag	213,33	213,33
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	
- berücksichtigter Betrag	32,00	32,00
Grundfreibetrag pauschal	250,00-	
- berücksichtigter Betrag	133,33-	133,33-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	36,40-	
- berücksichtigter Betrag	19,41-	19,41-
Verteilbares Einkommen	92,59	92,59

Hier wird von einem Grundfreibetrag von 250 € ausgegangen; anteilig 133,33 €. Korrekt wären aber 85,33 €, da der volle Grundfreibetrag 160 € beträgt (160 € : 30 Tage x 16 Tage). Entsprechend wird dann auch der Einkommensfreibetrag falsch berechnet.

Somit kommt es zu einer erhöhten Auszahlung an die Leistungsempfänger. Damit eine korrekte Auszahlung erfolgt, kann als Übergangslösung das Einkommen aus Ehrenamt mit 0 € erfasst werden. Der Grundfreibetrag wird dann nur auf das Einkommen aus Erwerbseinkommen (mit 100 €) berechnet. Im Bescheid sollte eine kurze Erläuterung hierzu aufgenommen werden.

- **Beginnt ein Fall mitten im Monat und es liegt Erwerbseinkommen vor**, wird bei den Erläuterungen zum Einkommen der Grundfreibetrag nicht korrekt dargestellt. Die Berechnung selber ist aber korrekt.

Beispiel: Fall beginnt am 16.09.2020; Erwerbseinkommen = 450 € mtl.

Die Berechnung ist korrekt:

1. Brutto-Erwerbseinkommen	450,00	
- berücksichtigter Betrag	225,00	225,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	
- berücksichtigter Betrag	50,00-	50,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	70,00-	
- berücksichtigter Betrag	35,00-	35,00-

EINKOMMEN			
Kindergeld (1. Kind)	██████████	204,00 €	102,00 €
Leistung von Unterhaltspflichtigen		200,00 €	100,00 €
1. Brutto-Erwerbseinkommen	██████████	450,00 €	225,00 €
1. Netto Einkommen nicht an	██████████	225,00 €	
Grundfreibetrag pauschal		225,00- €	
maximal jedoch		100,00 €	50,00- €

Hier wird aber angegeben, dass der Grundfreibetrag pauschal 225 € beträgt und maximal 100€.

Freigegeben am/durch:
30.04.2024

gez. Mündemann